

Beschluss

AZ: BSchK/013/2016/B
AZ: LSchK/SN/LSK/014/15/SA

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In dem Schiedsverfahren

der Beschwerdeführerin

gegen

den Beschwerdegegner

wegen Anfechtung der Wahl zum Vorstand des Stadtverbandes Chemnitz

hat die Bundesschiedskommission am 16. April 2016 im schriftlichen Verfahren beschlossen:

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin wird zurückgewiesen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 30. November 2015 focht die Beschwerdeführerin die Wahlen zum Vorstand des Stadtverbandes Chemnitz vom 21. November 2015 an.

Insbesondere focht sie die Wahl des Vorsitzenden und der Schatzmeisterin an. Sie meinte, diese Genossen hätten für die Ämter nicht mehr kandidieren dürfen, da sie bereits mehr als acht Jahre diese Funktion ausüben. Sie meint, dass § 32 Abs. 3 der Bundessatzung derart auszulegen ist, dass das „Soll“ als „nicht dürfen“ auszulegen sei. Daher wäre die Kandidatur unzulässig gewesen und die Wahl daher unwirksam und zu wiederholen.

Der Beschwerdegegner stellte in seiner Erwiderung vom 1. Januar 2016 darauf ab, dass die Sollregelung des § 32 Abs. 4 Bundessatzung derart auszulegen ist, dass es sich hier um eine politische Erwartungshaltung handelt und keine zwingende Vorschrift vorläge. Der Landesverband Sachsen hat gerade nicht in seiner Landessatzung hier einschränkende Regelungen, wie zum Beispiel der Landesverband Berlin, getroffen.

Mit Beschluss vom 5. Januar 2016, der der Beschwerdeführerin am 21. Januar 2016 zugestellt worden war, wies die Landesschiedskommission Sachsen den Antrag der Beschwerdeführerin zurück. Sie führte insbesondere aus, dass die Regelung des § 30 Abs. 3 Bundessatzung kein Verbot für eine Wiederkandidatur nach mehr als achtjähriger Amtszeit darstellen könne, sondern hier eine politische Erwartungshaltung ausdrücke.

Auch wies sie darauf hin, dass der Landesverband Sachsen keine, von der Bundessatzung abweichende Regelung, getroffen habe. Auch der Kreisverband habe keine abweichende Regelung getroffen.

Die Landesschiedskommission Sachsen habe daher das Verfahren nicht eröffnet.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 12. Februar 2016, zugegangen am 16. Februar 2016. Die Beschwerdeführerin begründete ihre Beschwerde weiterhin damit, dass die „Sollvorschrift“ als eine „Mussvorschrift“ auszulegen sei. Nach dem Sinn und Zweck der Regelung solle, das heißt nach ihrer Auffassung dürfe, ein Kandidat nach mehr als achtjähriger Amtszeit nicht wieder kandidieren, wenn ggf. keine personelle Notlage bestünde. Dies sei in dem hier streitigen Fall nicht zu erkennen gewesen, da ein anderer, geeigneter Kandidat zur Verfügung gestanden habe.

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin ist zulässig. Sie wurde fristgerecht bei der Bundesschiedskommission eingereicht und auch entsprechend begründet. Die Beschwerdeführerin war auch als Teilnehmerin der Wahlversammlung antragsberechtigt gem. § 15 Abs. 3b Wahlordnung.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet.

Die Bundesschiedskommission weist die Landesschiedskommission Sachsen zunächst darauf hin, dass das Verfahren sehr wohl eröffnet worden war. Die Landesschiedskommission Sachsen hat sowohl eine Stellungnahme des Beschwerdegegners eingeholt, als sich auch umfassend inhaltlich mit der Wahlanfechtung beschäftigt und mit Beschluss vom 5. Januar 2016 im schriftlichen Verfahren hierüber entschieden. Eine mündliche Verhandlung war in diesem Fall auch nicht erforderlich, da die Parteien über die Auslegung einer satzungsrechtlichen Regelung streiten, jedoch keine Differenzen in der Sachverhaltsdarstellung bestanden.

Im Ergebnis stimmt die Bundesschiedskommission dem Beschluss der Landesschiedskommission Sachsen zu.

Zu Recht geht die Landesschiedskommission Sachsen davon aus, dass die Regelung zur Mandatszeitbegrenzung des § 32 Abs. 3 Bundessatzung als politische Forderung zu verstehen ist und keine Einschränkung der subjektiven Rechte eines Genossen, nicht nur zu wählen, das heißt das aktive Wahlrecht auszuüben, sondern gerade auch sich zur Wahl zu stellen, das heißt das passive Wahlrecht auszuüben, darstellt. Ein derartiges Recht ist Grundbestandteil jeglicher parteipolitischer Tätigkeit.

Zu Recht hat DIE LINKE in § 4 Abs. 1b der Satzung ausdrücklich normiert, dass das Recht eines jeden Mitglieds ist, „an Veranstaltungen, **Wahlen**, Abstimmungen und der Gremienarbeit der Partei teilzunehmen ...“. Die Beschwerdeführerin verkennt offensichtlich, dass ein Verbot einer Wiederkandidatur nach mehr als achtjähriger Amtsinhabung extensiv in die „Grundrechte“ eines jeden Genossen eingreifen würde. Eine Einschränkung dieses elementaren Rechts eines jeden Parteimitgliedes bedarf besonderer satzungsrechtlicher Regelungen.

Auch wären diese gerade wegen der Bedeutung des individuellen Rechts eines jeden Genossen gem. § 4 Abs. 1 der Satzung, aktiv an der Meinungs- und Willensbildung mitzuwirken, restriktiv auszulegen. Eine wesentliche Form der Mitwirkung besteht in der Möglichkeit, für Wahlfunktionen innerhalb der Partei zu kandidieren um diese auszuüben.

Die Beschwerdeführerin geht auch fehl in der Annahme, dass die Bestimmungen des § 32 Abs. 3 der Bundessatzung derart auszulegen ist, dass eine Wiederkandidatur nur dann möglich sei, wenn kein anderer Kandidat zur Verfügung stünde. Eine derartige Auffassung ist auch bei weitest möglicher teleologischer Auslegung der Satzungsbestimmung nicht vertretbar. Auch hier stehen dem die individuellen Rechte eines jeden Mitglieds zur Teilnahme an Wahlen, mithin auch das Recht, sich zur Wahl zu stellen und gewählt zu werden, entgegen.

Die Regelung des § 32 Abs. 3 der Bundessatzung drückt mithin ein politisches Postulat im Sinne einer Erwartungshaltung, sowohl an die kandidierenden, als auch die wahlberechtigten Genossinnen und Genossen aus. Es ist durchaus politisch gewollt, dass sich Genossinnen und Genossen nach acht Jahren in einer Wahlfunktion nicht wieder zur Wahl für diese Funktion stellen. Dies kann jedoch nicht zu einem de facto Verlust des passiven Wahlrechts des Kandidierenden führen.

Die Wiederwahl des Vorsitzenden und der Schatzmeisterin des Stadtverbandes Chemnitz erfolgte im Rahmen der freien Willensbildung des Souveräns, der Mitglieder des betroffenen Stadtverbandes im Rahmen der angefochtenen Wahlversammlung am 21. November 2015.

Mängel der Wahlhandlung, die zu einer wirksamen Anfechtung hätten führen können, sind nicht vorgetragen.

Die Wahl des Vorsitzenden und der Schatzmeisterin sind am 21. November 2015 wirksam erfolgt.

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Der Beschluss erging einstimmig.